

Sprachbefähigung – die wichtigsten Informationen

1 Allgemeines

Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) verlangt gemäß Annex 1 (Personnel Licensing) für bestimmte Lizenzkategorien und Berechtigungen seit dem 5. März 2008 den Nachweis, dass die im Flugfunk verwendeten Sprachen ausreichend beherrscht werden, um sich auch in Situationen, welche nicht ausschließlich mit der Standardphraseologie beschrieben werden können, ausreichend verständigen zu können.

Die Vorgaben der ICAO wurden mit § 119a ZLPV 2006, BGBl. II Nr. 71/2009, von der österreichischen Rechtsordnung übernommen. Demgemäß hat Austro Control als zuständige Behörde die Sprachkompetenz von Lizenzinhabern regelmäßig zu beurteilen und zu bescheinigen. Die Art der Bewertung und Überprüfung ist von Austro Control festzulegen.

Diese Sprachbefähigungs(über)prüfungen samt Bewertungen werden zukünftig ausschließlich von Sprachbefähigungsprüfern / Language Proficiency Examinern (LPE) durchgeführt. Seitens Austro Control wurden bisher rund 200 derartige Prüfer ausgebildet und ernannt.

2 Geltungsbereich

Gilt für alle Inhaber sowie Bewerber um eine JAR-FCL 1 und JAR-FCL 2 Lizenz sowie Inhaber einer von Austro Control nach den Normen der ICAO ausgestellten Lizenz. Bewerber für eine Anerkennung – sofern in der ausländischen Lizenz die Sprachbefähigung nicht gemäß den Normen der ICAO vermerkt wurde – sind ebenso zu behandeln wie Bewerber um eine von Austro Control auszustellende Lizenz.

3 Inkrafttreten

Diese Verlautbarung tritt mit 1. Dezember 2010 in Kraft.

4 Beschreibung / Regelung

4.1 Zulassungsverfahren für Sprachbefähigungsprüfer:

4.1.1 Voraussetzungen: Gültige Prüferernennung gemäß Abschnitt I der Anlage 1 und 7 (JAR-FCL 1 und 2) zur ZLPV 2006 sowie Eintrag des Sprachlevels für den Flugfunk in englischer Sprache (mindestens Level 4) in der Pilotenlizenz Feld XIII.

4.1.2 Ausbildung: Erfolgreich absolvierter Ausbildungskurs, der von Austro Control veranstaltet wird. (Die Kurstermine werden bedarfsbezogen im Internet verlaublicht.)

4.1.3 Eignungsfeststellung: Computerunterstützte Prüfung zur Feststellung ob und für welches Befähigungsniveau der Prüfer befähigt ist Sprachbefähigungs(über)prüfungen durchzuführen. Ist das festgestellte Befähigungsniveau höher als das in der Lizenz eingetragene, muss der Bewerber, um das höhere Befähigungsniveau in die Prüferernennung eingetragen zu bekommen, dies zuerst in der Lizenz auf Antrag eintragen lassen. Erreicht der Bewerber für die Ernennung zum LPE bei der Prüfung nicht das zumindest erforderliche Befähigungsniveau „4“, hat dies keine Auswirkung auf den Sprachbefähigungslevel in seiner Lizenz.

4.1.4 Befähigungsnachweis: Prüferernennung erweitert um den Eintrag LPE samt Befähigungsniveau. Das Befähigungsniveau ist ident mit dem Berechtigungsniveau. Die Gültigkeit des Befähigungsnachweises ist durch die Gültigkeitsdauer der in der Lizenz eingetragenen Sprachbefähigung und eine gültige Prüferberechtigung gem. Abschnitt I der

Anlage 1 und 7 (JAR-FCL 1 und 2) zur ZLPV 2006 vorgegeben.

Verlängerung des Befähigungsnachweises: Die Verlängerung der Ernennung als LPE erfolgt im Zuge der Verlängerung der Prüferernennungen des Bewerbers, Voraussetzung ist, dass der Senior Examiner, der die Überprüfung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ernennung vornimmt, selbst LPE mit mindestens dem gleichen Sprachlevel ist.

4.2. Prüfungsverfahren zur Feststellung der Sprachbefähigung – Englisch

4.2.1 Prüfungsbestandteile: Jede Sprachbefähigungs(über)prüfung gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt wird mit Hilfe eines computergestützten, interaktiven Systems ausgeführt. Ziel des Tests ist es, aufgrund von grafischer sowie verbal dargestellter Situationen aus der Luftfahrt die Fähigkeit des Prüfungskandidaten festzustellen, die Situationen umgangssprachlich in englischer Sprache wiederzugeben. Während des ersten Abschnittes werden die Aussagen des Prüfungskandidaten digital aufgezeichnet. Die Bewertung muss durch den LPE erfolgen, der die gesamte Prüfung beurteilt. Der zweite Teil besteht aus einem persönlichen Gespräch mit dem Prüfungskandidaten in englischer Sprache. Anhand dieses Gespräches hat der LPE eine persönliche Wertung hinsichtlich der Fähigkeiten des Prüfungskandidaten, sich in Situationen, die in der Luftfahrt üblich sind und die über die Anwendung reiner Sprechfunkgruppen hinausgehen, vorzunehmen.

4.2.2 Bewertungskriterien: Die Bewertungskriterien sind im nebenstehenden Kasten dargestellt.

4.2.3 Aufzeichnung und Dokumentation: Der LPE hat bei der Auswahl des von ihm verwendeten computerunterstützten Verfahrens darauf zu achten, dass die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Daten und der Auswertungen für mindestens fünf Jahre gewährleistet ist und bei Bedarf der Austro Control Zugriff ermöglicht wird. Das Verfahren muss vor Anwendung von Austro Control geprüft und anerkannt werden.

Das Prüfungsergebnis sowie alle relevanten Informationen hat der LPE in seiner Eigenschaft als nichtamtlicher Sachverständiger an Austro Control mittels des im Internet veröffentlichten Formblatts (FO_LFA_PEL_194) binnen 3 Kalendertagen zu übermitteln.

4.2.4 Prüfungswiederholung: Im Falle des Nichtbestehens hat der Bewerber die Wiederholungsprüfung bei demselben LPE durchzuführen, bei dem die Erstprüfung abgelegt wurde. Die Zahl der Wiederholungsprüfungen ist frei von Sperrfristen und nicht begrenzt.

4.2.5 Verlängerung Gültigkeit der Sprachbefähigung: Die Verlängerung der Gültigkeit der Sprachbefähigung kann innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit mit einem qualifizierten LPE durchgeführt werden.

4.3 Lizenzeintragung

Nach der Feststellung der Sprachbefähigung (Prüfungsergebnis) ist das erreichte Sprachniveau von Austro Control auf Antrag in die Lizenz Feld XIII einzutragen.

4.4 Prüferauswahl

Für die Abnahme der Prüfung bzw. Überprüfung ist ein LPE auszuwählen, der von Austro Control ernannt und in der von Austro Control veröffentlichten Liste der LPE angeführt ist. Die Prüfberechtigung des LPE ist in jedem Fall von der Erfüllung der Voraussetzungen gem. 4.1.1. abhängig. Der

LPE ist nur berechtigt Sprachbefähigungs(über)prüfungen bis zu jenem Niveau abzunehmen, das in der Lizenz des LPE dokumentiert ist.

4.5 Einrichtungen zur Feststellung von Sprachbefähigungen – Language Assessment Bodies (LAB)

In Ermangelung einer Rechtsgrundlage ist dies aktuell nicht Gegenstand der Vollziehung von Austro Control.

5 Gültigkeit und Übergangsfristen

Bewerber um eine Lizenz können bis zum 31.03.2011 von der oben angeführten Übergangslösung Gebrauch machen und bekommen die Sprachbefähigung (Englisch Level 4) mit einer Gültigkeit bis 25.02.2012 in die Lizenz eingetragen. Alternativ kann jedoch auch bereits eine Prüfung bei einem LPE durchgeführt werden. Die Gültigkeit richtet sich dann

nach dem nachgewiesenen Level. Ab 31.03.2011 ist bei einem Neuerwerb einer Lizenz jedenfalls eine Prüfung bei einem LPE abzulegen.

Alle Einträge der Sprachbefähigungen in bereits bestehenden Lizenzen mit einer Gültigkeit bis 25.02.2012 und darüber hinaus bleiben jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt gültig.

Um im Februar 2012 Kapazitätsengpässe bei den LPE s zu vermeiden, werden Inhaber von Lizenzen, die über einen Eintrag der Sprachbefähigung mit einer Gültigkeit bis 25.02.2012 und darüber hinaus verfügen, die Sprachbefähigungsüberprüfung bereits ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung des diesbezüglichen Verfahrens bei einem LPE ablegen können. Die Gültigkeit der Verlängerung der Sprachbefähigung wird dann in Abhängigkeit des erlangten Levels ab dem 25.02.2012 gerechnet. Mit dieser Maßnahme ist die verzögerungsfreie Verlängerung der Sprachbefähigungsbescheinigung aller Lizenzinhaber gewährleistet.

piloten@austrocontrol.at

Stufe	Aussprache	Struktur	Wortschatz	Sprachgewandtheit	Verständnis	Verhalten im Gespräch
Stufe 6	Aussprache, Betonung, Sprechrhythmus und Tongebung, auch wenn sie möglicherweise von der Muttersprache oder regionalen sprachlichen Besonderheiten beeinflusst sein können, beeinträchtigen die Verständlichkeit fast nie.	Sowohl grundlegende als auch schwierige grammatische Strukturen und Satzmuster werden durchgängig gut beherrscht.	Umfang und Genauigkeit des Wortschatzes sind ausreichend, um sich wirkungsvoll zu einer Vielzahl bekannter und unbekannter Themen äußern zu können. Das Vokabular wird mit feinen Abstufungen verwendet und schließt Redewendungen ein.	Ein längerer Redefluss kann mühelos aufrechterhalten werden. Der Redefluss variiert z. B. zur Hervorhebung bestimmter Punkte. Der Bewerber verwendet geeignete Bindewörter und Wörter, die seine Auffassung im Gespräch unterstreichen (Diskursmarker).	Der Bewerber versteht fast alle Zusammenhänge durchgängig richtig und erfasst sprachliche und kulturelle Feinheiten.	Der Bewerber spricht mit Leichtigkeit in fast allen Situationen. Er erfasst Andeutungen und reagiert angemessen.
Stufe 5	Aussprache, Betonung, Sprechrhythmus und Tongebung, auch wenn sie möglicherweise von der Muttersprache oder regionalen sprachlichen Besonderheiten beeinflusst sein können, beeinträchtigen die Verständlichkeit nur in wenigen Fällen.	Grundlegende grammatische Strukturen und Satzmuster werden durchgängig gut beherrscht. Komplexe Strukturen werden versucht, beinhalten aber Fehler, die selten den Aussagegehalt beeinträchtigen.	Umfang und Genauigkeit des Wortschatzes sind ausreichend, um sich wirkungsvoll zu allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen zu äußern. Der Bewerber umschreibt durchgängig und erfolgreich. Das Vokabular schließt manchmal Redewendungen ein.	Der Bewerber ist in der Lage, länger mit Leichtigkeit über bekannte Themen zu sprechen, variiert den Redefluss jedoch nicht als stilistisches Mittel. Er kann Bindewörter und Wörter, die seine Auffassung im Gespräch unterstreichen (Diskursmarker), verwenden.	Der Bewerber versteht richtig bei allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen. Er versteht meist richtig, wenn er einem sprachlichen oder situationsgebundenen Problem oder einem unerwarteten Geschehen gegenübersteht. Er ist in der Lage, eine Reihe von Dialekten und/oder Akzenten zu verstehen.	Die Antworten des Bewerbers erfolgen unmittelbar und sind angemessen und aussagekräftig. Der Bewerber führt ein Gespräch ohne erkennbare Schwierigkeiten. Es treten nur in wenigen Fällen Missverständnisse auf, die jedoch problemlos aufgeklärt werden.
Stufe 4	Aussprache, Betonung, Sprechrhythmus und Tongebung sind von der Muttersprache oder regionalen sprachlichen Besonderheiten beeinflusst, beeinträchtigen die Verständlichkeit jedoch in der überwiegenden Zahl von Fällen nicht.	Grundlegende grammatische Strukturen und Satzmuster werden kreativ verwendet und in der Regel gut beherrscht. Fehler können auftreten, insbesondere unter ungewöhnlichen oder unerwarteten Umständen, beeinträchtigen jedoch nur manchmal den Aussagegehalt.	Umfang und Genauigkeit des Wortschatzes sind in der Regel ausreichend, um sich zu allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen wirkungsvoll zu äußern. Der Bewerber kann häufig erfolgreich umschreiben, vor allem, wenn Vokabular bei ungewöhnlichen oder unerwarteten Umständen fehlt.	Der Bewerber spricht zusammenhängend und in angemessener Geschwindigkeit. Es kann gelegentlich zu einem Abreißen des Redeflusses beim Übergang von eingetübten oder phrasenhafter Rede zu spontanem Gespräch kommen. Dies behindert die Verständigung jedoch nicht. Er kann eingeschränkt Bindewörter und Wörter, die seine Auffassung im Gespräch unterstreichen (Diskursmarker), verwenden. Vom Bewerber verwendete Füllwörter lenken nicht ab.	Der Bewerber versteht überwiegend richtig bei allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen, wenn der verwendete Akzent oder der Dialekt für einen internationalen Nutzerkreis ausreichend verständlich ist. Wenn der Bewerber einem sprachlichen oder situationsgebundenen Problem oder einem unerwarteten Geschehen gegenübersteht, kann das Verständnis des Bewerbers verlangsamt sein oder Rückfragen erforderlich machen.	Die Antworten erfolgen in der Regel unmittelbar und sind angemessen und aussagekräftig. Der Bewerber kann einen Gedankenaustausch einleiten und aufrechterhalten, auch im Fall unerwarteter Geschehnisse. Der Kandidat klärt scheinbare Missverständnisse angemessen durch Rückfragen auf.